

PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE
SALZBURG

Stefan Zweig



Mitteilungsblatt

Ausgabe Nr. 14 / 2021
28.09.2021

COVID-19-Maßnahmenverordnung für das Wintersemester 2021/22 des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig (PHS)

(VO Nr. 13/2021)

mit der Covid-19-Maßnahmen für das Wintersemester 2021/22 festgelegt werden, die einen möglichst sicheren und ansteckungsfreien Hochschulbetrieb in allen Bereichen gewährleisten sollen.

Das Rektorat hat hierzu Maßnahmen beschlossen, die eine weitgehende Rückkehr in den Präsenzbetrieb ermöglichen und standortbezogen wieder mehr Möglichkeiten schaffen für die erfolgreiche Fortschreibung einer zukunftsorientierten Hochschulentwicklung.

Bei seiner Entscheidung für die im Folgenden verordneten Maßnahmen berücksichtigte das Rektorat die aktuelle Infektionslage [Stand Mitte/Ende September 2021], konkret also die bereits wieder stark ansteigende Zahl an täglichen Neuinfektionen, sowie die steigende Zahl an Hospitalisierungen im Zusammenhang mit Covid-19-Infektionen. Weiters wurde Bedacht genommen auf die gegebenen räumlichen Möglichkeiten (durch Abstandsregeln ist eine geringere Sitzplatzkapazität der Seminarräume und Hörsäle gegeben), auf fachliche und/oder didaktische Notwendigkeiten der Lehre der einzelnen Fachbereiche sowie auf die Vulnerabilität der jeweiligen Zielgruppe (Lehrende, Verwaltungspersonal, Studierende und Schüler_innen an den Praxisschulen bzw. in Klassen der Pädagogisch Praktischen Studien). Dadurch war insbesondere auch die geringe Impfquote in jenen Altersgruppen, der die Studierenden und die Schüler_innen angehören in die Überlegungen einzubeziehen [mit Stand 15.9. haben in der Gruppe der Unter-15jährigen nur ca. 4,3 % einen vollständigen Impfschutz; in der Gruppe der 15-24jährigen haben nur ca. 52 % einen vollständigen Impfschutz – abgerufen am 15.09.2021 von <https://info.gesundheitsministerium.at/>].

Dies macht einerseits die Notwendigkeit für den besonderen Schutz dieser Altersgruppen deutlich, andererseits auch den besonderen Schutz jener Personen notwendig, die mit Studierenden und Schüler_innen aufgrund Ihrer Berufsausübung wiederkehrend, für längere Zeit und/oder teils in größerer Zahl in Kontakt kommen. Neben dem dringenden Appell zur Inanspruchnahme des bestehenden Impfangebotes durch jene, für die dies medizinisch möglich ist und die bisher noch keinen Gebrauch davon gemacht haben, soll dies durch die im Folgenden angeführten Maßnahmen erreicht werden.

Zielsetzungen der Covid-19-Maßnahmen für das Wintersemester 2021/22 sind insbesondere:

1. Ansteckungen und/oder Cluster-Bildungen vermeiden
2. Abhaltung möglichst vieler Lehrveranstaltungen in Präsenz über das ganze Semester, insbesondere für die Studierenden des 1. und des 3. Semesters
3. Aufrechterhaltung einer störungsfreien und zukunftsorientierten Entwicklung des Lehr-Forschungs- und Verwaltungsbetriebs

KONTROLLIERTER ZUTRITT MIT 3-G-NACHWEIS:

Der Zugang zur PHS erfolgt für **ALLE** Personen ausschließlich über den Haupteingang (Akademiestraße 23 – 25). Der Zugang über andere Eingänge ist untersagt (diese dienen lediglich als Notausgänge, Ausnahmen bestehen für Einsatzkräfte von Rettung, Polizei und Feuerwehr). Alle Personen haben im Rahmen der Zutrittskontrolle zu den Räumlichkeiten der PHS (gilt auch für externe Veranstaltungsorte) täglich vor dem erstmaligen Betreten der PHS einen 3-G-Nachweis zu erbringen. Hierzu ist das persönliche zum Nachweis geeignete Dokument **gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder Studierendenausweis) zur Feststellung der Identität den mit der Zutrittskontrolle beauftragten Personen vorzuweisen. (Vom 3-G-Nachweis ausgenommen sind alle Schüler_innen der Praxisschulen der PHS. Schüler_innen anderer Schulen nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.) Sollte ein Anstellen erforderlich sein ist ein Mindestabstand von 2,0 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Unmittelbar nach erbrachtem Nachweis wird der betreffenden Person ein färbiges Band am Handgelenk angebracht, welches am jeweiligen Tag innerhalb der Öffnungszeiten zum Zutritt berechtigt und für die Dauer des Aufenthalts an der PHS sichtbar am Handgelenk zu tragen ist. Bei Verlust/Ablösen des Bandes ist unverzüglich eigenständig die Zutrittskontrolle aufzusuchen und vor Ausfolgung eines neuen Bandes ein neuerlicher 3-G-Nachweis (s.o.) zu erbringen.

Das Betreten der PHS ohne gültiges färbiges Band ist verboten. Personen, die keinen geeigneten 3-G-Nachweis (s.u.) erbringen und/oder keinen amtlichen Lichtbildausweis (s.o.) vorweisen, ist der Zutritt ausnahmslos zu verweigern.

Zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der 3-G-Regel (3-G-Nachweis) für die Zutrittskontrolle ausschließlich geeignet sind:

G - Geimpft - Impfnachweis

- ✓ Immunisierung durch **zwei Teilimpfungen (Astra Zeneca, Biontech Pfizer, Moderna)**: Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
- ✓ Immunisierung durch **eine Impfung (Johnson & Johnson)**: Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.
- ✓ Immunisierung durch **Impfung von Genesenen**: Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.
- ✓ **Weitere Impfungen**: Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises weitere 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer der drei oben genannten müssen mindestens 120 Tage liegen.

Die Berechnung der Tage geht immer von 19:00 Uhr (Schließzeit) des jeweiligen Zutrittstages aus.

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

G - Getestet - Bestätigung über einen negativen Test

- ✓ **PCR-Test**, dessen Probenahme nicht länger als 72 Stunden vor 19:00 Uhr des jeweiligen Zutrittstages zurückliegen darf.
- ✓ **Negativer Antigentest** einer befugten Stelle (Möglichkeit zur Vornahme eines Antigentests in den Teststraßen der Bundesländer und Gemeinden, in Apotheken), dessen Vornahme nicht länger als 24 Stunden vor 19:00 Uhr des Zutrittstages zurückliegen darf.

Selbsttests (Achtung Lehrer_innen: auch nicht solche von Schulen) sind zum Nachweis im Rahmen der Zutrittskontrolle NICHT geeignet!

G – Genesung

- ✓ Eine **ärztliche Bestätigung** ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- ✓ Ein **behördlicher Absonderungsbescheid** ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

FFP-2-MASKENPFLICHT

FFP-2-Masken sind **außerhalb von Seminarräumen, Hörsälen und Büros von ALLEN Personen verpflichtend** und richtig angewendet zu tragen (Bedecken von Mund und Nase, fester Sitz durch Sicherungsbänder). Von der Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske ausgenommen sind alle Schüler_innen der Paxischulen der PHS unabhängig von ihrem Alter sowie Schüler_innen anderer Schulen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres – sie haben stattdessen einen enganliegenden Mund-Nasenschutz zu tragen. In Seminarräumen, Hörsälen und Büros kann die FFP-2-Maske für jene Dauer abgenommen werden, in der ein fixer Sitzplatz eingenommen wird, der einen Abstand von jeweils 2,0 Metern zu sämtlichen Sitznachbar_innen gewährleistet. Daher besteht in Seminarräumen, Hörsälen und Büros bis zum Einnehmen eines entsprechenden Sitzplatzes und in allen Allgemeinbereichen der PHS (bspw. Foyer, Gänge, Stiegenhäuser, Aufzüge, Toiletten, Küchen, **Aufenthaltsbereiche**) FFP-2-Maskenpflicht. Das freiwillige Tragen einer FFP-2-Maske ist jedenfalls gestattet.

Im Sinne dieser Verordnung ist FFP-2-Maske ausschließlich eine solche mit entsprechendem Prüfzeichen und ohne Ausatemventil. Masken mit der Kennung KN-95 erfüllen die Anforderungen dieser Verordnung aufgrund schlechterer Filterwirkung nicht. Faceshields und ähnliche Vorrichtungen sind verboten. Personen mit attestierten und das Tragen von FFP-2-Masken unmöglich machenden Atemwegserkrankungen (Vorlage eines Facharztgutachtens Pneumologie/HNO an das Rektorat schon vor Aufsuchen der PHS) können einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.

ABSTANDSREGELN

Sitzplätze in Seminarräumen und Hörsälen und Büros sind so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 2,0 Metern zu allen Sitznachbar_innen für die gesamte Dauer des Aufenthalts am Sitzplatz gewährleistet ist.

In allen anderen Bereichen wird das Einhalten eines Mindestabstands von 2,0 Metern trotz FFP-2-Maskenpflicht empfohlen.

HYGIENE

Häufiges gründliches Händewaschen mit Seife sowie Verwendung der auf den Toiletten und auf den Gängen bereitgestellten Desinfektionsmittelspender zur Handdesinfektion wird allen Personen empfohlen.

LÜFTEN

Seminarräume, Hörsäle und Büros, die nicht über eine eigene Belüftungsanlage verfügen sind während ihrer Benutzung regelmäßig, spätestens alle 30 Minuten durch Öffnen der Fenster zu lüften. Auch die Gänge und Aufenthaltsbereiche sind während ihrer Benutzung, wo Fenster vorhanden sind in diesem Intervall zu durchlüften.

LEHRVERANSTALTUNGEN

Leiter_innen von Lehrveranstaltungen haben das Tragen der farbigen Bänder zu Beginn jeder LV-Einheit zu überprüfen. Studierende ohne passendes farbiges Band sind unverzüglich zur Zutrittskontrolle zu schicken.

Lehrveranstaltungen (SE, PS, UE, UV) können grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Die maximale Gruppengröße beträgt 25 Personen.

Vorlesungen (VO, VU) und Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung bis zu maximal 50 Personen können unter Einhaltung der Abstandsregeln im Stefan-Zweig-Hörsaal in Präsenz abgehalten werden.

Vorlesungen (VO, VU) mit mehr als 50 Personen finden Online statt.

SCHILFs und SCHÜLFS – über deren eventuelle Durchführung werden vom Rektorat nach Absprache mit dem bzw. Vorgabe durch das BMBWF bzw die Bildungsdirektion noch gesondert Regelungen verordnet werden.

Alle Lehrveranstaltungen sind durch die Lehrveranstaltungsleiter_innen so zu planen, dass im Bedarfsfall während des Semesters auf Online- und/oder Hybrid-Lehre umgestellt werden kann.

ANWESENHEITSLISTEN

In allen Präsenzlehrveranstaltungen sind von den Lehrveranstaltungsleiter_innen je LV-Termin Anwesenheitslisten der Studierenden zu führen. Diese sind für einen Zeitraum von drei Wochen aufzubewahren und im Falle einer aufgetretenen Infektion mit SARS-CoV-2 für die Kontaktverfolgung heranzuziehen und den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Nach drei Wochen sind die Anwesenheitslisten von nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen jeweils zu vernichten.

REGISTRIERUNG MIT QR-CODE

Für Zwecke der Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsbehörden haben sich Personen, die sich in besonders gekennzeichneten Bereichen der PHS aufhalten mittels einscannen eines QR-Codes in einer App zu registrieren. Zu beachten ist, dass in jedem dieser Bereiche jeweils eine eigene Registrierung nötig ist, denn nur so kann über den Zeit- und Ortstempel eine Zuordnung von Kontaktpersonen sinnvoll erfolgen! Solche Bereiche sind jedenfalls die Teeküchen, der Aufenthaltsraum Lehre, das Buffet KaPHee, Kommunikationsräume bzw. -flächen, Aufenthaltszonen der Studierenden, die Bibliothek. Die Verwendung der App gewährleistet einen datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten und ist daher dem Auflegen von Listen zum Eintragen von Namen jedenfalls vorzuziehen.

ANDERE VERANSTALTUNGEN

Andere Veranstaltungen als Lehrveranstaltungen (Tagungen, Kongresse, etc.) sind in das Sommersemester zu verlegen. Sollen Veranstaltungen unbedingt im Wintersemester durchgeführt werden, unterliegen diese einer Bewilligungspflicht durch das Rektorat, das frei und endgültig über eine Abhaltung oder Nichtabhaltung entscheidet. (Begründeter Antrag unter Anschluss eines Covid-Konzepts an rektorat@phsalzburg.at mindestens vier Wochen vor geplantem Veranstaltungstermin).

PÄDAGOGISCH-PRAKTISCHE-STUDIEN SCHULPRAXIS

Von Studierenden und Lehrenden sind im Rahmen der Schulpraxis an den Schulen die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Vorschriften des BMBWF bzw der jeweiligen Bildungsdirektion zu beachten und einzuhalten. Allfällig zu erbringende Testungen sind durch die Studierenden eigenverantwortlich und selbständig zu organisieren und beizubringen.

SONDERKONZEPT FÜR DEN FACHBEREICH MUSIK

Aufgrund des vermehrten Aerosolausstoßes bei gesanglicher Betätigung und insbesondere bei Anwesenheit mehrerer singender Personen in einem Raum hat der Fachbereich ein eigenes Präventionskonzept zum sicheren Umgang mit diesen Anforderungen ausgearbeitet. Es ist als **Anhang A** integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

SONDERKONZEPT FÜR DEN FACHBEREICH BEWEGUNG UND SPORT

Aufgrund der Notwendigkeit des Unterschreitens des Mindestabstands im Rahmen von Lehrveranstaltungen aus Bewegung und Sport sowie des vermehrten Aerosolausstoßes bei körperlicher Anstrengung hat der Fachbereich ein eigenes Präventionskonzept zum sicheren Umgang mit diesen Anforderungen ausgearbeitet. Es ist als **Anhang B** integrierter Bestandteil dieser Verordnung.

INFEKTION MIT SARS-CoV-2

Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden und die sich in den vergangenen 48 Stunden davor an der PHS aufgehalten haben, haben neben den Gesundheitsbehörden (1450) auch das Rektorat der PHS (rektorat@phsalzburg.at) unverzüglich vom positiven Testergebnis unter Angabe ihres vollständigen Namens und ihrer aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in Kenntnis zu setzen und möglichst genau Zeit und Ort ihres Aufenthalts an der PHS bzw. jene Lehrveranstaltungen an denen sie teilgenommen haben bekanntzugeben.

RECHTSFOLGEN BEI MISSACHTUNG UND/ODER ZUWIDERHANDELN:

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen und Maßnahmen dieser Verordnung stehende Manipulationen und/oder Täuschungsversuche oder sonstige Handlungen und/oder Unterlassungen, die geeignet sind, die hier verordneten Maßnahmen zu umgehen, auszuhebeln oder sonst in ihrer Wirksamkeit und/oder Effektivität zu beeinträchtigen oder auch nur zu gefährden (z.B. Täuschung, Fälschung von Testergebnissen/Gutachten etc., Weitergabe eines färbigen Bandes zur Umgehung der

Zutrittskontrolle, Einlass Dritter durch im Gebäude befindliche Personen über Nebeneingänge zur Umgehung der Zutrittskontrolle etc. oder Ähnliches) stellen für Bedienstete des Bundes oder eines Landes (dies betrifft auch Lehrende und Studierende der Fort- und Weiterbildung!) eine an sich schwerwiegende Dienstpflichtverletzung dar und lösen dienst- bzw. arbeitsrechtliche sowie gegebenenfalls auch strafrechtliche Konsequenzen (z.B. Urkundenfälschung) aus. Für Studierende kann sich als Rechtsfolge eines solchen Verhaltens neben allfälligen strafrechtlichen Konsequenzen auch das Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Pädagogischen Hochschule oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, ergeben. Bei der Abwägung und Entscheidungsfindung, ob eine solche Handlung oder solche Handlungen vorliegen, hat das Rektorat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen: Qualität der Handlung, Ausmaß der Gefährdung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (liegt/lag eine dauerhafte Gefährdung vor, liegt/lag eine schwer wiegende Gefährdung vor, gefährdeter Personenkreis - Abwägung der uU besonderen Schutzbedürftigkeit. Über den Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat durch Bescheid. Der Ausschluss bewirkt ein Erlöschen der Zulassung zum Studium. (vgl. Satzung der PHS B.III.2. – Erlöschen der Zulassung zum Studium gem. § 59 Abs. 1 Z 8 HG).

ANWENDUNG, INTERPRETATION UND AUSLEGUNG DIESER VERORDNUNG:

Bei Unsicherheiten oder Zweifeln im Hinblick auf einzelne Bestimmungen oder in konkreten Anwendungssituationen ist eigenständig vom jeweiligen Rechtsanwender bzw. der jeweiligen Rechtsanwenderin jene Betrachtung bzw. Vorgangsweise zu wählen, die den höchsten Schutz der beteiligten Personen vor einer Ansteckung verspricht, andere Kriterien sind im Rahmen einer solchen Abwägung geringer zu bewerten.

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig

HRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elfriede Windischbauer

Rektorin

Salzburg, 28.09.2021

ANHANG A - COVID-19-Maßnahmenverordnung für das Wintersemester 2021/22 des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig (PHS)

(VO Nr. 13/2021)

Covid-Konzept Fachbereich Musik für das WS 2021/22

Das vorliegende Konzept soll einen bestmöglichen Schutz vor einer COVID-Infektion für Lehrende und Studierende der PHS bieten. Jegliche Lehrveranstaltungen aus dem Musikbereich (PS, SEK, Einzelunterricht, Gruppenunterricht, fachdidaktische Seminare, Chor-Seminare) sollen unter Einhaltung folgender **zusätzlicher** Maßnahmen im WS 2021/22 bis auf Widerruf in Präsenz stattfinden:

- (1) Vor Beginn der LV: Selbsttest im Testbereich (seitlich in der Eingangshalle) und Kontrolle durch den/die LV-Leiter/in
- (2) Sitzplan
- (3) Alle 20 Minuten ist er jeweiliger Raum durch den/die LV-Leiter/in gut durchzulüften (Öffnen der Fenster)
- (4) Abstandregelung: 2 Meter in alle Richtungen (wo unterschritten, Maskenpflicht gem. Regelung der VO)
- (5) Keine praktischen Übungen mit direktem Körperkontakt
- (6) Einzelunterricht Gesang, Querflöte nur mit Trennwand (Plexiglas)

ANHANG B - COVID-19-Maßnahmenverordnung für das Wintersemester 2021/22 des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig (PHS)

(VO Nr. 13/2021)

Umsetzung von Lehrveranstaltungen mit Körpernähe im Fachbereich Bewegung und Sport an der Pädagogischen Hochschule Salzburg im Wintersemester 2021/22

Grundsätzliches zu Lehrveranstaltungen mit Körpernähe

| |
|---|
| Stufe 1: 3G + 1 |
| Körpernahe Lehrveranstaltungen finden in vorgesehenen Funktionsräumen und Turnhallen statt. Es gilt die 3G-Regel (geimpft, getestet oder genesen) plus 1 . Also wird der Abstand eingehalten oder eine FFP2-Maske verwendet, wenn der Abstand nicht längerfristig eingehalten werden kann. |
| Stufe 2: 2G + 2 |
| Körpernahe Lehrveranstaltungen finden in vorgesehenen Funktionsräumen und Turnhallen - vorrangig im Freien - statt. Es gilt die 2G-Regel (geimpft oder genesen) plus 2 . Also wird (1) vor Ort getestet und (2) der Abstand eingehalten oder eine FFP2-Maske verwendet, wenn der Abstand nicht längerfristig eingehalten werden kann. |
| Stufe 3: Distance Learning |
| Körpernahe Lehrveranstaltungen finden im <i>Distance-Learning</i> statt. |

Die Corona-Kommission ermittelt für das Bundesland Salzburg die spezifische risikoadjustierte 7-Tages-Inzidenz. Die Schwellenwerte für Stufe 1 lauten unter 100, für Stufe 2 ab 100. Stufe 3 tritt bei entsprechender Verordnung (z. B. durch das Rektorat der PHS) oder aufgrund gesetzlicher Anordnung in Kraft.

Hierarchischer Umgang mit Covid-19 Risiko in Lehrveranstaltungen mit Körpernähe

- Bewegung und Sport im Freien ist sicherer als in geschlossenen Räumen.
- Bewegung und Sport mit niedriger Intensität ist sicherer als körperliche Aktivitäten mit hohem respiratorischem Quotienten.
- Einzel- / Kleingruppenarbeit ist sicherer als Großgruppenarbeit.
- Bewegung und Sport ohne gemeinsamen Geräte- / Materialkontakt ist sicherer als mit gemeinsamen Geräte- / Materialkontakt (bzw. als Geräte / Material zu desinfizieren)
- Kurze Einheiten sind sicherer als längere Einheiten.

Detailmaßnahmen für Lehrveranstaltungen mit Körpernähe

| Bereich | Stufe 1: 3G + 1 | Stufe 2: 2G + 2 | Stufe 3 |
|--------------------------|--|--|----------------------------|
| Zu- und Abgang | <ul style="list-style-type: none"> In der Umkleide (vor und nach der Sportausübung) werden die Hände gewaschen oder desinfiziert. | <ul style="list-style-type: none"> In der Umkleide (vor und nach der Sportausübung) werden die Hände gewaschen oder desinfiziert. Alle TN werden vor Ort getestet. | • - |
| Abstand halten | <ul style="list-style-type: none"> Der Abstand wird beim Umkleiden und Duschen eingehalten. Der Abstand darf kurzfristig unterschritten werden, z. B. in Sportspielen oder beim Helfen und Sichern. Wo der Abstand längerfristig nicht eingehalten werden kann (z. B. beim Kettenfangen, kooperative Stationsbetriebe), wird eine FFP2-Maske verwendet. | <ul style="list-style-type: none"> Der Abstand wird beim Umkleiden und Duschen eingehalten. Der Abstand darf kurzfristig unterschritten werden, z. B. in Sportspielen oder beim Helfen und Sichern. Wo der Abstand längerfristig nicht eingehalten werden kann (z. B. beim Kettenfangen, kooperative Stationsbetriebe), wird eine FFP2-Maske verwendet. | • - |
| Mund-Nasen-Schutz | <ul style="list-style-type: none"> In den Gängen wird eine FFP2-Maske getragen. Die FFP2-Maske darf zur Sportausübung abgenommen werden. | <ul style="list-style-type: none"> In den Gängen wird eine FFP2-Maske getragen. Die FFP2-Maske darf zur Sportausübung abgenommen werden. | • - |
| Hygiene | <ul style="list-style-type: none"> Die Einhaltung allgemeiner Hygienebestimmungen wird gewährleistet. Vor und nach der Sportausübung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung. Es werden keine Trinkflaschen geteilt. Räume werden regelmäßig belüftet. | <ul style="list-style-type: none"> Die Einhaltung allgemeiner Hygienebestimmungen wird gewährleistet. Vor und nach der Sportausübung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung. Es werden keine Trinkflaschen geteilt. Räume werden regelmäßig belüftet. | • - |
| Lehre | <ul style="list-style-type: none"> LVs finden in vorgesehenen Funktionsräumen und Turnhallen statt. | <ul style="list-style-type: none"> LVs finden in vorgesehenen Funktionsräumen und Turnhallen - vorrangig im Freien - statt. Sportarten, bei denen der Sicherheitsabstand längerfristig unterschritten wird (z. B. Kontaktsportarten, Gruppenakrobatik), werden nicht durchgeführt. Die LVs werden auf <i>Distance-Learning</i> vorbereitet. | • Distance Learning |